



Richtlinie für die Abgabe von Urlaubsmeldungen

gültig ab dem 26.07.2007

Die Wahrnehmung des Schiedsrichteramtes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Jede/r Schiedsrichter/in hat selbstverständlich die Möglichkeit und das Recht, ohne Angabe von Gründen für Spielleitungen zu bestimmten Zeiträumen nicht zur Verfügung zu stehen.

Bleibt eine Urlaubsmeldung aus, führt dies oft zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Schiedsrichtersachbearbeitern und im schlimmsten Fall zu Spielausfällen, weil der/die angesetzte Schiedsrichter/in nicht angetreten ist.

Um dies zu verhindern und gleichzeitig unseren Schiedsrichter/innen nach Rückkehr aus dem wohlverdienten Urlaub keine unliebsamen Überraschungen zu bescheren, werden die folgenden Regelungen festgelegt:

Jede/r Schiedsrichter/in des Kreises Bielefeld hat spätestens 7 Tage vor Urlaubsantritt eine Urlaubsmeldung abzugeben.

Diese Meldung erfolgt schriftlich. Hierzu kann der mit den Unterlagen zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Ebenso kann diese Urlaubsmeldung aber auch per E-Mail oder auf andere Weise (formlos) schriftlich erfolgen.

Die Meldung erfolgt an Ingo Engelstädter, Carsten Blumenstein oder Torsten Werner.

Sofern diese Frist (7 Tage) nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen einer kurzfristigen Abwesenheit), sollte eine telefonische Information erfolgen.

Die Urlaubsmeldung gegenüber dem Verband Westfalen erfolgt durch KSA durch Veröffentlichung im DFBnet. Eine direkte Meldung des Urlaubs an den Verband soll nicht mehr erfolgen.

Bleibt eine Urlaubsmeldung aus oder erfolgt sie verspätet (außer in besonderen Einzelfällen), wird ein Ordnungsgeld i. H. v. 20,00 € verhängt.

Sollte es in Folge der nicht erfolgten Urlaubsmeldung zu einem Nichtantreten zu einer Spielleitung kommen, würde anstelle des o. g. Ordnungsgeldes eines i. H. v. 50,00 € treten.

Zur Vermeidung von Mehraufwand und Ordnungsgeldern sollten alle Schiedsrichter/innen auf rechtzeitige Urlaubsmeldungen achten.